



Merkblatt Besitzstandsinventar und Antrag Anlageprofil

Umfasst die Beistandschaft auch Aufgaben der Einkommens- und Vermögensverwaltung, haben Sie als Beistandsperson unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft ein Besitzstandsinventar zu erstellen und innerhalb der im Entscheid festgelegten Frist der KESB zuzustellen. Das Inventar wird von der KESB geprüft und abgenommen. Es bildet Grundlage für Ihre Bericht- und Rechnungsablage. Mit der Inventareinreichung hat die Beistandsperson zugleich Antrag auf Genehmigung des von ihr ermittelten Anlageprofils als Grundlage der Vermögensverwaltung zu stellen.

Die Aufnahme des Besitzstandsinventars und den Antrag auf Bewilligung des Anlageprofils erfolgt mittels des Formulars "Besitzstandsinventar und Antrag Anlageprofil", welches Sie unter www.zg.ch/kes finden. Insbesondere zur Aufnahme von vermögensrelevanten Sachwerten kann eine Fachperson aus dem Revisorat der KESB Zug beigezogen werden.

Das Besitzstandsinventar ist wie folgt gegliedert:

Deckblatt

- A. Finanzrelevante Angaben
- B. Vermögensverhältnisse
- C. Provisorisches Budget
- D. Anlageprofil / Antrag

Wir empfehlen Ihnen, mit Blatt 1 "Deckblatt" zu beginnen und sich dann schrittweise durch die weiteren Blätter durchzuarbeiten. Mittels "Kommentar-Feldern" werden Sie durch die einzelnen Schritte geleitet. Weitere Hilfestellung zur Benutzung des Formulars finden Sie im priMa-Handbuch [Anhang 5b_Anleitung excelbasierte Formulare KESB](#).

Erläuterungen:

Deckblatt

Das Deckblatt enthält neben den Personalien der betroffenen und der Beistandsperson die Angaben zur angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme und den Aufgaben.

Der Inventarstichtag wird von der KESB bestimmt. Sie finden das Datum im Errichtungsentcheid.

Das Besitzstandsinventar ist wenn möglich in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person zu erstellen bzw. zumindest mit ihr zu besprechen und ihr zur Unterschrift vorzulegen. Ist es nicht möglich, die betroffene Person miteinzubeziehen, ist dies schriftlich zu begründen.

Wenn die Beistandschaft durch mehrere Personen geführt wird (ohne Aufgabenteilung), ist das Inventar von allen Beistandspersonen gemeinsam zu erstellen und von allen zu unterschreiben.

A. Finanzrelevante Angaben

Dieses Excel-Blatt ist der ausführlichste und aufwändigste Teil des Besitzstandsinventars. Der Fragebogen ist zugleich eine **Checkliste**, welche Ihnen einen Gesamtüberblick der finanziellen Situation der betroffenen Person verschafft über sämtliche Einnahmen und Verpflichtungen, Versicherungsdeckung, Anwartschaften und sozialversicherungsrechtliche wie auch weitere Ansprüche. Dies ermöglicht Ihnen eine effiziente Überprüfung der zu erledigenden finanzrelevanten Aufgaben, welche ggf. noch zu erledigen sind. Der umfassende Überblick der finanziellen Situation dient zudem für die Beurteilung der geeigneten Vermögensanlage.

Bitte gehen Sie den Fragebogen Schritt für Schritt durch. Sofern eine Frage mit Ja beantwortet werden kann, füllen Sie die Angaben möglichst vollständig aus und legen Sie dem Besitzstandsinventar den entsprechenden Beleg bei.

Sofern eine Frage mit Nein beantwortet wird, ist punktuell eine Begründung anzufügen. Das Formular führt Sie mit entsprechenden Fragen.

B. Vermögensverhältnisse

Die Vermögensübersicht enthält die Bilanz mit Aktiven und Passiven sowie weitere vermögensrelevante Angaben. Alle Angaben sind mit sämtlichen Unterlagen, Originalbelegen und Kontoauszügen einzureichen.

- a) Vermögenswerte wie Wertschriften, Spar- und anderweitige Konten sind grundsätzlich mit dem Wert per Inventarstichtag unter den Aktiven zu erfassen. Auch ein Mieterkautionkonto oder ein Heimdepot sowie allfällige Aktiv-Darlehen sind anzugeben. Verlangen Sie von allen Konten (Bank und / oder Post) per Inventarstichtag einen Kontoauszug oder eine Stichtagsbescheinigung.
- b) Zur Bewertung von Liegenschaften ist in der Regel die Angabe des letzten Steuerwertes ausreichend.
- c) Bankguthaben 3b oder Fondsanteile der gebundenen Vorsorge 3b sind im Inventar zum Steuerwert aufzunehmen.
- d) Vermögenswerte der gebundenen Vorsorge 3a werden unter den Aktiven lediglich mit Fr. 0.- erfasst. Ausnahme: Ist der Vorsorgefall eingetreten oder kann die gebundene Vorsorge aus anderen Gründen bezogen werden, ist der Wert des Guthabens 3a zu erfassen. Beispiel: Die betroffene Person ist AHV- oder IV-rentenberechtigt (volle IV-Rente). Dem Inventar ist in jedem Fall ein Beleg über den aktuellen Wert beizulegen.
- e) Aus einer früheren Beschäftigung kann ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft bestehen (2. Säule). Über dieses Guthaben bzw. die Freizügigkeitspolice kann im Normalfall erst ab Erreichen des ordentlichen Pensionsalters verfügt werden. Aus diesem Grund werden diese ebenfalls mit Fr. 0.- im Inventar aufgenommen (Ausnahmen analog Punkt d). Dem Inventar ist in jedem Fall ein Beleg über den aktuellen Wert beizulegen.
- f) Lebensversicherungen und Leibrenten oder Versicherungen aus Fonds werden mit Fälligkeitsdatum (Laufzeit) und dem aktuellen Rückkaufswert erfasst.

- g) Die Inventarisierung einer Wohnung beschränkt sich auf vermögensrelevante Sachwerte. Diese Sachwerte wie Schmuck, Kunstgegenstände, Bilder, Teppiche, Möbel etc. werden in einer separaten Liste erfasst und ins Inventar aufgenommen. Sofern kein Wert eruiert werden kann (zum Beispiel mittels Quittungen oder bestehender Schätzungen) werden diese Sachwerte pro memoria mit Fr. 0.- aufgeführt. Nach Möglichkeit ist das Sachwertinventar mittels Fotoprotokoll zu belegen.
- h) Auto/Fahrzeuge werden zum Steuerwert erfasst. Ist das Fahrzeug bereits abgeschrieben, ist es pro memoria mit Fr. 0.- zu erfassen.
- i) Unter Passiven sind alle Schulden einzutragen. Die Schulden sind mit Rechnungen, Schuldanerkennungen oder mittels Betreibungsregistrauszug zu dokumentieren.
- j) Abschliessend werden die Passiven den Aktiven gegenübergestellt. Daraus wird der zu verwaltende Aktiven- resp. Passiven-Überschuss ersichtlich.

C. Provisorisches Budget

Das provisorische Budget wird aus den Angaben, welche Sie im Excel-Blatt "Finanzrelevante Angaben" ausfüllen, automatisch erstellt. Die Budgetzahlen sind zu überprüfen und können manuell überschrieben beziehungsweise ergänzt werden mit weiteren Budgetposten, welche sich nicht aus dem Besitzstandsinventar ergeben.

Das Budgetformular umfasst die Spalten Einnahmen, Ausgaben je Tag / Monat / Jahr. Die Angaben der einen Spalte werden automatisch auf die übrigen übertragen.

D. Anlageprofil / Antrag

Das vierte Excel-Blatt unterstützt Sie mit einem strukturierten Fragebogen bei der Ermittlung des Anlageprofils. Der Fragebogen mündet in einem Antrag auf Bewilligung des durch Sie ermittelten Anlageprofils durch die KESB.

Grundlegende Informationen zur Vermögensanlage unter Erwachsenenschutzrecht finden Sie im priMa-Handbuch: [Anhang 9a Merkblatt Vermögensverwaltung KESB Zug](#) und ausführlich [Anhang 9b Vermögensanlagekonzept KESB Zug](#).

Die Beistandsperson kann das Vermögen der betroffenen Person nicht frei nach eigenem Gutdünken verwalten. Die Vermögensverwaltung und -anlage im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft unterliegt den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

Gemäss der VBVV ist die Beistandsperson verpflichtet, das Vermögen der betroffenen Person sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen. Was darunter zu verstehen ist, ist in der VBVV ausgeführt. Unter anderem regelt die VBVV, welche Anlagen zulässig und welche vorgängig durch die KESB zu bewilligen sind.

Im Rahmen der Aufnahme des Besitzstandsinventars bedeutet dies, auf der Grundlage der Analyse der finanziellen Situation ("Finanzrelevante Angaben", "Vermögensverhältnisse" und "Provisorisches Budget") zu beurteilen, ob neben den Anlagen auf Privat- und Sparkonten nach Art. 6 VBVV zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensbedarfs auch weitergehende Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 oder 3 VBVV in Frage kommen. Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der KESB.

Die KESB Zug setzt Art. 6 und 7 VBVV mit folgenden vier Anlageprofilen um:

- Anlageprofil 1: Dieses deckt Art. 6 VBVV ab und umfasst die klassisch mündelsicheren Anlagen¹. Für diese ist keine Bewilligung erforderlich.

Für weitergehende Anlagen ist eine Bewilligung der KESB erforderlich:

- Anlageprofil 2 und 3 sind standardisierte Anlageprofile nach den Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 VBVV (inkl. Anlagen nach Art. 6 VBVV): Detaillierte Angaben finden sich im priMa-Handbuch [Anhang 9c Anlageprofile KESB Zug](#) (Kurzversion) und [Anhang 9d Anlageprofile KESB Zug](#) (Langversion). Je nach Vermögensverwaltungskompetenzen der Beistandsperson empfiehlt sich der Beizug von Fachpersonen zur Beurteilung des geeigneten Anlageprofils.
- Unter Anlageprofil 4 versteht sich eine individuell definierte Anlagestrategie bei besonders günstigen Verhältnissen gemäss Art. 7 Abs. 3 VBVV. Kommt die Beistandsperson nach Beurteilung der bestehenden Vermögensanlage und unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation und der prognostizierten Veränderungen zum Schluss, dass ein individuelles Anlageprofil angemessen ist, reicht die Beistandsperson der KESB eine spezifisch auf die individuelle finanzielle Situation der betroffenen Person zugeschnittene Anlagestrategie zur Bewilligung durch die KESB ein. Im Regelfall wird die Beistandsperson zur Erarbeitung solcher Anlagestrategien Fachpersonen beizuziehen haben. Anlageprofile 4 kommen nur bei hohem Vermögen in Frage.
- Im Weiteren kann die KESB ausserhalb des genehmigten Anlageprofils (also auch bei Anlageprofil 1 nach Art. 6 VBVV) Vermögenswerte gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV bewilligen, welche für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert darstellen, sofern der gewöhnliche Lebensunterhalt trotz dieser Vermögenswerte sichergestellt ist.

Strukturierter Fragebogen:

1. Vorabklärung

Bei Vermögen unter 100'000 Franken, die ausschliesslich Vermögenswerte nach Art. 6 umfassen, kommen aufgrund der Vermögenshöhe keine weitergehenden Anlagen in Frage.

¹ Art. 6 VBVV erlaubt im Wesentlichen auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Kassenobligationen in Fr. und Festgelder, festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentrale und Einlagen in die berufliche Vorsorge.

aus diesem Grund wichtig, dass Sie eine eigenständige Beurteilung vornehmen und - eventuell auch aufgrund der Beratung einer Fachperson - als nächsten Schritt angeben, welches Anlageprofil Sie als angemessen beurteilen und daher beantragen.

Ihr Antrag ist zu begründen. Wenn sie vom provisorisch ermittelten Anlageprofil abweichen, bitten wir Sie, die Gründe dafür ausführlich darzulegen.

Sofern Sie aufgrund besonders günstiger Verhältnisse eine individuelle Anlagestrategie (Anlageprofil 4) beantragen, ist der Antrag für die individuelle Anlagestrategie mit einzureichen.

3.2 Bewilligung anderer Vermögenswerte

Sofern die finanzielle Situation der betroffenen Person es erlaubt, kann die KESB Vermögenswerte, welche nicht dem beantragten Profil entsprechen, jedoch aus bestimmten Gründen (beispielsweise weil der Vermögenswert für die betroffene Person oder dessen Familie einen besonderen Wert darstellt oder weil es sich um einen minimalen Betrag handelt) zusätzlich bewilligen. Bitte beschreiben Sie, um was für einen Vermögenswert es sich handelt und aus welchen Gründen er zusätzlich zu bewilligen ist.

4. Anträge

Standardmässig erfolgt der Antrag auf Abnahme des Besitzstandsinventars und des von Ihnen unter Punkt 3 beantragten Anlageprofils sowie, sofern beantragt, Ihrem Antrag gemäss Punkt 3.2.